Bremthaler Heimat- und Geschichtsverein e·V·

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bremthaler Heimat- und Geschichtsverein" und hat seinen Sitz in Eppstein-Bremthal.

Unter diesem Namen soll der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen werden.

Der Vereinsname lautet dann: **Bremthaler Heimat- und Geschichtsverein e.V.**

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff …).

Aufgabe des Vereins ist die Erforschung der Geschichte von Bremthal und seiner Umgebung, die Pflege und Erhaltung heimatlichen Brauchtums, die Errichtung und Unterhaltung eines Geschichtsarchivs sowie eines heimatkundlichen Museums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die schriftliche Beitrittserklärug ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche entgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, welche sich aus der Satzung ergeben.

Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluß ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muß bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Die Mitgliedschaft endet dann mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpfichtet, noch ausstehende Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Ein Ausschluß kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins auf Beschluß des Vorstands erfolgen.

Vor dem Beschluß des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu erklären.

Der Beschluß des Vorstands mit den Ausschlußgründen ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen.

Die Berufung gegen diesen Beschluß muß binnen einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

Streichung der Mitgliedschaft
Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung – trotz schriftlicher Mahnung – mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens drei Beisitzern.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei das Mandat fortdauert, bis ein neuer Vorstand neu gewählt oder durch die Wahl ergänzt ist.

Um evtl. Nachteile durch vollkommene Erneuerung des Vorstandes auszuschließen, können auf Antrag und Zustimmung der Mitgliederversammlung einmalig nach der Vereinsgründung der 1. Vorsitzende und der Kassenwart für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber zweimal pro Jahr, tritt der Gesamtvorstand zu Sitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins sowie die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied als kommisarisches Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Ihr obligt vor allem:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes
- die Entlastung bzw. die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

Zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig, unabhängig davon, wieviel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Sie faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Zu Satzungsänderungen sowie zur Absetzung des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben ist jedoch eine Stimmenmehrheit von ¾ der Anwesenden erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt diese dann in die Tagesordnung auf.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

Alle Vorstandsbeschlüsse und Mitgliederversammlungen sowie die dort gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlen

Im Normalfall werden alle Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl gewählt.

Soll per Akklamation gewählt werden, muß die Entscheidung dafür einstimmig erfolgen. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eppstein mit der Maßgabe, die vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Stadtteil Bremthal zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.